

Entwurf

Vereinbarung

In der Nachlasssache Ruth Kley, verstorben am 08.11.2015,

wird zwischen

der **Stadt Heidelberg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner,
(im Folgenden auch Vorerbin genannt)

und

dem **SOS Kinderdorf e. V.**, Renatastraße 77, 80639 München,
vertreten durch
(im Folgenden auch Nacherbe genannt)

§ 1

Die am 02.04.1921 in Kattowitz geborene, zuletzt Kranichweg 51, 69123 Heidelberg, wohnhafte, am 08.11.2015 in Heidelberg verstorbene Frau Ruth Edeltraud Kley, geb. Przybilla, ist nach dem Alleinerbschein des Notariats V Heidelberg -Nachlassgericht- 5NG 408/2015 aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Erich und Ruth Kley von der Stadt Heidelberg als Alleinerbin und nicht befreite Vorerbin beerbt worden. Nacherbe ist der SOS Kinderdorf e. V. in München mit der Maßgabe, dass die Beschränkung durch die Nacherbfolge entfällt, wenn das Anwesen Ingramstraße 14 in Heidelberg am 07.11.2045 noch im Alleineigentum der Stadt steht und keiner anderen Nutzung als der zum Zwecke von Altenwohnungen zugeführt wurde. Der Nacherbfall tritt ein, wenn die Vorerbin das in ihrem Eigentum stehende Anwesen Ingramstraße 14 in Heidelberg innerhalb von 30 Jahren seit dem 08.11.2015 veräußert oder in demselben Zeitraum nicht als Altenwohnungen nutzt.

Bei Nichteintritt der den Nacherbfall herbeiführenden Bedingungen ist die Stadt Heidelberg unbeschränkte Alleinerbin. Testamentsvollstreckung ist angeordnet. Gemäß Zeugnis des Notariats V Heidelberg vom 29.02.2016 ist nach dem Testament der Verstorbenen und ihres vorverstorbenen Ehemannes Rechtsanwältin Frau Dr. Maria Hauger, Kanzleiansässig Hans-Sachs-Straße 17, 76133 Karlsruhe, zur Testamentsvollstreckerin berufen, die das Amt auch angenommen hat.

§ 2

Die Beteiligten stellen fest, dass sich das Anwesen Ingramstraße 14, Heidelberg, in einem Zustand befindet, der eine Nutzung als Altenwohnung, wie es die Auflage in dem gemeinschaftlichen Testament Kley vorsieht, nicht zulässt. Das Anwesen Ingramstraße 14 steht zwar seit dem 07.09.1979 im Eigentum der Stadt Heidelberg, die Eheleute Erich und Ruth Kley, als Verkäufer, hatten sich jedoch bis zum Ableben des Letztversterbenden von ihnen den

Nießbrauch vorbehalten. Das Anwesen war daher zuletzt ausschließlich von Erich und Ruth Kley und seit 2006 ausschließlich von der Witwe Ruth Kley genutzt worden. Erkennbar sind auf einen langen Zeitraum allenfalls notwendige Reparaturarbeiten, nicht aber Instandsetzungs- oder gar Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt, das Kapitalvermögen aus dem Nachlass für die Instandsetzung, Modernisierung und, soweit erforderlich, auch den Umbau des Anwesens Ingrimstraße 14, Heidelberg, zu verwenden, um das Anwesen in einen Zustand zu versetzen, der die Erfüllung der Auflage aus dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Kley zulässt.

Vorerbin und Nacherbe sind sich darüber einig, dass unter „Altenwohnungen“ im Sinne des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Erich und Ruth Kley solche Wohnungen zu verstehen sind, die für die Nutzung von Mitbürgern über 60 Jahre, welche aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustands zur selbständigen Führung eines eigenständigen Haushalts in der Lage sind, zu verstehen ist, die Wohnungen aber nicht behindertengerecht ausgestaltet sein müssen. Den Eheleuten Kley, die mit der baulichen Beschaffenheit des Hauses bestens vertraut waren, muss bewusst gewesen sein, dass das Anwesen für die Nutzung durch Personen, die auf eine behindertengerechte Beschaffenheit der Wohnung angewiesen sind, nicht geeignet ist.

§ 3

Der Nachlass besteht aus Kapitalvermögen sowie aus beweglichen Gegenständen. Bei Letzteren handelt es sich um Materialien aus dem von Erich Kley bis etwa Mitte der neunziger Jahre geführten Installationsbetrieb und erkennbar weit vor 1990 angeschafften, benutzten Einrichtungsgegenständen. Die beweglichen Gegenstände sind ohne Wert und nicht weiter verwendbar; im Zuge der Räumung der von den Nießbrauchern genutzten Räume müssen sie entsorgt werden.

Die Beteiligten stellen übereinstimmend fest, dass der Reinnachlass (Aktiva abzüglich Passiva und abzüglich der Gebühr des Testamentsvollstreckers gemäß § 5 Abs. 4 des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Kley vom 07.04.1990) den Betrag von 1.019.134,65 € ausmacht. Die beigefügte Aufstellung der Testamentsvollstreckerin vom ist Bestandteil dieser Urkunde.

§ 4

Der Nacherbe genehmigt die Entsorgung der beweglichen Nachlassgegenstände durch die Vorerbin und stimmt zu, dass die Vorerbin über das den Nachlass ausmachende Kapitalvermögen ab sofort uneingeschränkt verfügen kann. Er ermächtigt die amtierende Testamentsvollstreckerin, der Vorerbin das nach Abzug der Verbindlichkeiten und der Kosten der Testamentsvollstreckung verbleibende Kapitalvermögen der Erblasserin zur freien Verfügung freizugeben.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Vorerbin, bei Eintritt des Nacherbfalls den Betrag von 1.019.134,65 € binnen eines Monats nach Vorlage des Nacherbscheins an den Nacherben zu bezahlen.

Sie unterwirft sich wegen dieses Betrages der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

§ 5

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Vorerbin durch diese Vereinbarung von allen Beschränkungen und Verpflichtungen der §§ 2113 ff BGB befreit ist. Auch Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden abbedungen.

§ 6

Der Nacherbe ist berechtigt, gegen Vorlage des Nacherbscheins die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde an sich zu verlangen. Bis dahin darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur mit Zustimmung der Vorerbin erteilt werden.

§ 7

Die Beteiligten sind weiter darüber einig, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung nach dem 31.12.2048 ausgeschlossen ist.

§ 8

Die Beteiligten verzichten gegenüber der Testamentsvollstreckerin auf Schadensersatzanspruch aufgrund dieser Vereinbarung und ihres Vollzuges, soweit solche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.